



Globale Lieferketten

Öffentliche Konsultation der EU-Kommission zu globalen Lieferketten eingeleitet

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu globalen Lieferketten und nachhaltige Unternehmensführung eingeleitet. Damit bereitet sie ihren für das 2. Quartal 2021 angekündigten legislativen Vorschlag zur „nachhaltigen Unternehmensführung“ vor.

Fortsetzung auf S. 2

Inhaltsverzeichnis

Globale Lieferketten	1
Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union	2
Mindestlohninitiative der EU-Kommission	3
Osnabrück-Erklärung	4
Mehrjähriger Finanzrahmen und Aufbaufonds	5
Europäisches Semester	6

Kommission plant die stärkere Verankerung des Themas Nachhaltigkeit

Der Hintergrund dieser Initiative ist, dass die Europäische Kommission plant, das Thema Nachhaltigkeit stärker in die Unternehmensführung zu verankern. Sie ist der Auffassung, dass nachhaltige Unternehmensführung die „Art und Weise, wie Unternehmen in ihren Lieferketten operieren, verändern kann.“ Die Ergebnisse sollen in den Gesetzgebungsvorschlag einfließen, den die EU-Kommission für das 2. Quartal Jahr 2021 geplant hat.

Komplexität globaler Lieferketten anerkennen

Die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission umfasst u.a. die Themen „nachhaltige Unternehmensführung“, Sorgfaltspflichten von Leitungsorganen und unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf globale Liefer- und Wertschöpfungsketten. Die Konsultation ergänzt zwei bereits vorliegende Studien zu „Anforderungen an Sorgfaltspflichten in den Lieferketten“ und zu „Pflichten des Managements zur nachhaltigen Unternehmensführung“. Wichtig bei dieser Konsultation und der Debatte zur Lieferkettenverantwortung ist, dass die unternehmerischen Möglichkeiten und Begrenzungen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, angemessen berücksichtigt werden. Auch sollte beachtet werden, dass globale Lieferketten sehr komplex, vielfältig und fragmentiert sein können. Große Unternehmen können direkte Zulieferer im hohen fünfstelligen Bereich haben, die davorliegenden Zulieferstufen können Millionen Unternehmen erfassen.

Interessengruppen zur Beteiligung eingeladen

Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 8. Februar 2021. Alle Interessengruppen sind eingeladen, sich zu beteiligen. Weitere Informationen zur Konsultation können auf der [Website der EU-Kommission](#) abgerufen werden.

Paul Noll | [✉ p.noll@arbeitgeber.de](mailto:p.noll@arbeitgeber.de)

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

Zeit und Hoffnung schwinden – Verhandlungen erneut verlängert

Weniger als drei Wochen vor Ende der Übergangsphase besteht weiterhin keine Klarheit über die zukünftigen Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich. Trotz angekündigter Entscheidung und kaum noch verbleibender Zeit, vereinbarten EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen und der britische Premierminister Johnson die Verhandlungen weiterzuführen.

No-Deal-Szenario wird immer realistischer

Obwohl EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen und Premierminister Johnson vergangene Woche gemeinsam eine endgültige Entscheidung über das Zustandekommen eines Abkommens oder den Abbruch der Verhandlungen für den 13. Dezember 2020 angekündigt hatten, wurde erneut vereinbart, die Verhandlungen fortzusetzen. Angesichts des dahinschmelzenden Zeitfensters bis zum Jahresende und der weiterhin bestehenden Differenzen bei den Kernthemen Level-Playing-Field, Fischerei und Streitbeilegung, sahen sowohl von der Leyen als auch Johnson zuletzt die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Übergangsphase ohne Anschlussabkommen enden werde.

Hoffnungsschimmer: britische Regierung zieht kritische Passagen des Binnenmarktgesetzes zurück

Als Hoffnungsschimmer, dass die seit März 2020 anhaltenden und oftmals festgefahrenen Verhandlungen doch noch zu einer Einigung über die zukünftigen Beziehungen führen, könnte die zuletzt erteilte Zusage der britischen Regierung, die kritischen Passagen des sogenannten Binnenmarktgesetzes zurückzuziehen, gewertet werden. Diese hätten die britische Regierung ermächtigt, einseitig bestimmte Regeln des Austrittsabkommens auszuhebeln. Die EU-Kommission hatte diesbezüglich Anfang Oktober 2020 erste Schritte für ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Vorbereitungsmaßnahmen intensivieren

Das Einlenken der britischen Regierung und damit verbundene Bekenntnis zur vollständigen Umsetzung und Wahrung des Austrittsabkommens ist zwar erfreulich, ändert jedoch nichts an der dringenden Notwendigkeit, umfassende Vorbereitungsmaßnahmen für ein Auslaufen der Übergangsphase ohne Anschlussabkommen zu intensivieren. BusinessEurope, der europäische Dachverband der BDA, hat sich in einem Brief an Ratspräsident Michel gewandt und entsprechende Maßnahmen, insbesondere auch für die Bereiche Mobilität und Koordinierung der sozialen Sicherheit gefordert. Zwar hat die EU-Kommission weitere Notfallgesetzgebung in den Bereichen Verkehr und Fischerei vorgelegt, dabei allerdings auch verkündet, dass sie keine weiteren Maßnahmen plane.

Aktuelle Informationen zu den Entwicklungen der Verhandlungen sowie zu Vorbereitungsmaßnahmen und Regelungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Bundesregierung für die Zeit nach der Übergangsphase finden Sie auf der [Website der BDA](#)

Hans-Heinrich Baumann | [✉ h.baumann@arbeitgeber.de](mailto:h.baumann@arbeitgeber.de)

MINDESTLOHNINITIATIVE DER EU-KOMMISSION

„Angemessene“ Mindestlöhne in der EU – Richtlinienvorschlag sorgt für Kritik

Die EU-Kommission treibt ihren Plan eines Rahmens für europäische Mindestlöhne mit Hochdruck voran: Nun hat sie den Entwurf einer Mindestlohnrichtlinie vorgestellt.

EU-Kommission legt Richtlinienentwurf vor

Mit dem am 28. Oktober 2020 vorgelegten Richtlinienentwurf will die Kommission erreichen, dass „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen“.

Weder Mehrheit der Sozialpartner noch Mitgliedstaaten für eine solche Richtlinie

Die Kommission hatte die europäischen Sozialpartner im Voraus zu ihrem Vorschlag für einen europäischen Mindestlohnrahmen mehrfach befragt. Mit klarem Resultat: Sowohl die europäischen Arbeitgeber als auch die nordischen Gewerkschaften haben eine solche Richtlinie vehement abgelehnt. Sie alle hätten – wenn überhaupt – eine Ratsempfehlung für die bessere

Lösung befunden. Auch die Mehrheit der Mitgliedstaaten hatte im Vorfeld eine Richtlinie abgelehnt.

Europäische Verträge schließen EU-Zuständigkeit in Lohnfragen aus



EU-Kommissar Nicolas Schmit / Foto: [EURACTIV](#)

Auf entsprechende Kritik stößt nun die vorgelegte Initiative unter den Arbeitgebern: Es bestehen erhebliche Zweifel an der gesetzgeberischen Kompetenz für eine solche Maßnahme. Die Mütter und Väter der europäischen Verträge haben eine EU-Zuständigkeit für Lohnfragen explizit ausgeschlossen.

Klar ist auch: Es besteht hier kein Bedarf für europäische Regulierung. Jeder Ansatz einer europäischen Harmonisierung würde die nationalen Lohnfindungssysteme, die verschiedenen verfassungsmäßigen Strukturen sowie lokale politische Entscheidungen missachten. Eine solche Vereinheitlichung muss in jedem Fall vermieden werden. Ein sozial starkes Europa kann nur auf Grundlage wirtschaftlichen Erfolgs in den Mitgliedstaaten erfolgen. EU-weite verbindliche Blaupausen – insbesondere entgegen der ausdrücklichen Rolle der EU in diesem Bereich – darf es nicht geben.

Vielfalt der nationalen Systeme respektieren

Weder die wirtschaftlichen Bedingungen noch die Arbeitsmarktsituation in den einzelnen EU-Staaten lassen sich vereinheitlichen. Der nationale Kontext muss der entscheidende Maßstab bleiben. Die verlangte „Angemessenheit“ von Mindestlöhnen umfasst so zum Beispiel andere, viel weitergehende Kriterien als das deutsche Mindestlohngesetz. Damit könnte die Richtlinie deutsche Regelungen zur Mindestlohnanpassung kippen. Eine mögliche Abänderung dieser bewährten deutschen Kriterien durch die EU ist falsch. Die Einführung neuer europäischer Kriterien zur Festlegung der Höhe von Mindestlöhnen sind deshalb abzulehnen.

Das Vorhaben wird nun im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch das Europäische Parlament und im Rat beraten.

Michael Stiefel | [✉ m.stiefel@arbeitgeber.de](mailto:m.stiefel@arbeitgeber.de)

OSNABRÜCK-ERKLÄRUNG

Osnabrück-Erklärung zur Stärkung der europäischen Berufsbildung verabschiedet

In einer separaten Zeremonie im Vorfeld zur Videokonferenz der EU-Bildungsministerinnen und -minister wurde unter Einbeziehung der europäischen Sozialpartner die Osnabrück-Erklärung verabschiedet. Ziel der Erklärung ist es, den Kopenhagen-Prozess als gemeinsame Plattform zu revitalisieren, um die Aus- und Weiterbildung fit für die Zukunft zu machen und damit Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Den Kopenhagen-Prozess revitalisieren

Der Kopenhagen-Prozess ist ein fester Bestandteil der freiwilligen europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung. Die beteiligten Akteure umfassen die nationalen Bildungsministerinnen und -minister, die Europäische Kommission, die EU-Sozialpartner sowie die

EU-Dachverbände der beruflichen Aus- und Weiterbildungsanbieter. Sie legen durch gemeinsame Erklärungen neue Leitlinien für die verstärkte Kooperation fest; der Prozess wurde seit 2002 mehrfach erneuert und weiterentwickelt.

Ziel ist die Modernisierung der europäischen Berufsbildung

Ziel der diesjährigen Erklärung ist die Modernisierung der europäischen Berufsbildung. Sie soll an den digitalen und ökologischen Wandel angepasst werden. Die Beschäftigungsfähigkeit soll erhöht sowie hochwertige Berufsbildung und eine bessere Durchlässigkeit der Bildungssysteme gefördert werden. Die Erklärung gliedert sich entlang von vier Zielen, aus denen sich jeweils gemeinsam definierte nationale und EU-Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2025 ableiten:

- wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit steigern,
- gemeinsam Weiterbildungskultur aufbauen,
- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung verankern,
- die internationale Dimension der Berufsbildung mit grenzüberschreitender Mobilität fördern und stärken.

Sozialpartner bei der Umsetzung involvieren

Die Erklärung betont, dass eine starke Partnerschaft mit den Sozialpartnern für die Erreichung der dargelegten Ziele von entscheidender Bedeutung ist. Die BDA hatte im Rahmen des Beratenden Ausschusses für berufliche Bildung an der Erklärung aktiv mitgewirkt und begrüßt das Resultat. Die Erklärung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist der Schlüssel zu nachhaltiger Beschäftigung und wirtschaftlicher Erholung.

Finale Osnabrück-Erklärung: <https://www.bmbf.de/files/Osnabrueck-Declaration.pdf>

Teresa Hornung | [✉ t.hornung@arbeitgeber.de](mailto:t.hornung@arbeitgeber.de)

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN UND AUFBAUFONDS

Die EU-Institutionen einigen sich vorläufig auf das langfristige EU-Budget und das Aufbauinstrument – die Schlussverhandlungen gehen voran

Nach intensiven Verhandlungen haben der Rat der EU und das Europäische Parlament am 10. November 2020 eine Einigung über das langfristige Budget 2021-2027 und das Aufbauinstrument erzielt. Die Annahme des Gesamtpakets war wegen des Protests einzelner Mitgliedstaaten gegen das neue Rechtsstaatsprinzip zunächst gestoppt

Stabilität und Resilienz als Zielvorgabe

Mit dem langfristigen Budget (Mehrjähriger Finanzrahmen – „MFR“) legt die EU fest, wie viel und in welchen Bereichen die EU über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeben wird. Dies sorgt für langfristige finanzielle Stabilität verschiedener EU-Programme. Die EU-Kommission hatte im Mai 2020 im Zuge der Corona-Pandemie den ursprünglichen Vorschlag vom Mai 2018 aktualisiert. Gleichzeitig hat sie einen Vorschlag für das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ veröffentlicht. Das Aufbauinstrument ist die Antwort Europas auf die Corona-Pandemie: Damit werden die Aufbaumaßnahmen der Mitgliedstaaten in Folge der Covid-19-Pandemie

finanziell in Höhe von 750 Mrd. € unterstützt.

Ausbau und Konkretisierung der vergangenen Einigung

Die Staats- und Regierungschefs hatten sich im Juli auf die Hauptelemente des MFR und des Aufbauinstruments geeinigt. Danach verhandelten der Rat der EU, vertreten durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft, und das Europäische Parlament um die konkrete Ausgestaltung. Im November 2020 haben sie eine politische Einigung erzielt und die Juli-Einigung in einzelnen Aspekten konkretisiert. Ausgewählte EU-Programme werden insgesamt in Höhe von 15 Mrd. € aufgestockt, darunter insbesondere Horizon Europe (+4 Mrd. €), EU4Health (+3,4 Mrd. €) und Erasmus+ (+2,2 Mrd. €). Die Kosten für die Kreditaufnahme für das Aufbauinstrument sollen mit den geplanten neuen Eigenmitteln der EU abgedeckt werden.

Blockade wegen Grundsatzfragen gelöst

Ein neues Element ist die Konditionalitätsregelung, welche die Inanspruchnahme der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten an die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards und demokratischer Grundwerte knüpft. Da weitere Verfahrensschritte des MFR und des Aufbauinstruments einen einstimmigen Beschluss aller Mitgliedstaaten benötigen, hatten Ungarn und Polen die notwendigen Schritte aus Protest zur Konditionalitätsregelung für einen Monat gestoppt. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat kurz vor dem Dezember-Gipfel einen Kompromiss vorgelegt, in dem die Schritte vor der Anwendung des Rechtsstaatsmechanismus klargestellt wurden, ohne dass der Verordnungstext geändert wird. Keine Einigung hätte schwerwiegende finanzielle Folgen gehabt, da weder das Aufbauinstrument noch die neuen EU-Programme hätten starten können bevor das Gesamtpaket steht. In jedem Falle wird die Zeit sehr knapp, denn der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen läuft nur bis Ende 2020. Nun müssen die ausstehenden Rechtsakte unverzüglich angenommen und der Eigenmittelbeschluss ratifiziert werden.

Noora Neumayer | [✉ n.naervaenen@arbeitgeber.de](mailto:n.naervaenen@arbeitgeber.de)

EUROPÄISCHES SEMESTER

Herbstpaket der EU-Kommission steht im Zeichen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf das Europäische Semester und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Dies gilt auch für das von der Europäischen Kommission am 18. November 2020 vorgelegte Herbstpaket, dessen Erkenntnisse und Empfehlungen in diesem Jahr deutlich knapper gehalten sind als gewöhnlich. Das Paket umfasst den Warnmechanismusbericht, die Bewertung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten der Euro-Zone, die Empfehlung für die Wirtschaftspolitik der Euro-Zone und den Entwurf für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht.

Pandemie verstärkt Risiken

Mit dem [Warnmechanismusreport](#) wird das jährliche Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte eingeleitet. Die Kommission betont insbesondere, dass Risiken in jenen Mitgliedsstaaten zunehmen, in denen bereits vor der Krise Ungleichgewichte bestanden. Im März 2020 wurde aufgrund der Effekte der Corona-Pandemie die Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aktiviert. Dementsprechend fokussiert

die EU-Kommission ihre [Bewertung der Haushaltspläne](#) der Euro-Staaten darauf, ob die konjunkturstützenden Maßnahmen im Jahr 2021 befristet und ob weitere Ausgleichsmaßnahmen geplant sind. Sie kommt zu dem Schluss, dass alle Haushaltspläne insgesamt mit den Empfehlungen des Rates im Einklang stehen und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten größtenteils konjunkturstützend sind.

Wirtschaftspolitik 2021 noch immer im Schatten der Corona-Pandemie



Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2105

In ihrer [Empfehlung für die Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes](#) fordert die EU-Kommission, auch die Haushaltspolitik für 2021 konjunkturstützend auszurichten. Sobald die wirtschaftlichen und epidemiologischen Bedingungen es zulassen, sollen die Mitgliedsstaaten allerdings mittelfristig auf eine vorsichtige Haushaltsslage abzielen. Dies war auch von der BDA stets so vertreten worden, so dass diese Ausformulierung durchweg zu begrüßen ist. Die EU-Kommission fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität Reformen und Investitionen insbesondere in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Bildung und Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu forcieren.

Beschäftigung in den Fokus nehmen

Wie der Entwurf für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der EU-Kommission zeigt, sind Gesamtbeschäftigung und Beschäftigungsquote im Zuge der Corona-Krise erheblich zurückgegangen. Der Beschäftigungsrückgang betrifft insbesondere sog. atypische Beschäftigungsverhältnisse. Die Jugendarbeitslosigkeit ist stärker gestiegen als die Arbeitslosigkeit in anderen Altersgruppen. Die EU-Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Erkenntnisse des Beschäftigungsberichts bei der Ausarbeitung der Prioritäten für Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen.

Dr. Linda Schollenberg | ✉ l.schollenberg@arbeitgeber.de



BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:

11054 Berlin

T +49 30 2033-1904

F +49 30 2033-1905

europa@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

Verantwortlich:

Renate Hornung-Draus

Redaktion:

Hans-Heinrich Baumann

Offizielle Stellungnahmen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind als solche gekennzeichnet.